



Logo gesetzl.
geschützt
Nr. 325 76 159



DEUTSCHE WACHKOMA GESELLSCHAFT

BUNDESVERBAND

SCHÄDEL-HIRNPATIENTEN IN NOT e.v.

Christian Winter

Das Betreuungsrecht in der Praxis

Für Menschen mit schweren Schädel-Hirnverletzungen



Betreuung im Sinne der selbstbestimmten
Lebensgestaltung behinderter Menschen

- Was kommt auf den Betreuer bzw. den Betreuten zu?
- Wenn die Angehörigen nicht Betreuer sind, müssen sie dies akzeptieren?
- Wie können Sie mit dieser Situation umgehen und sich zur Wehr setzen?

HERAUSGEBER:



Bundesverband Schädel-Hirnpatienten in e.V.

Deutsche Wachkomagesellschaft

Bundesweite Notruf- und Beratungszentrale

Bayreuther Straße 33, 92224 Amberg

Tel.: 0 96 21 6 48 00, Fax: 0 96 21 6 36 63

Email: zentrale@schaedel-hirnpatienten.de

www.schaedel-hirnpatienten.de

ARBEITSTITEL:

„Das Betreuungsrecht in der Praxis für Menschen mit schweren Schädel-Hirnverletzungen im Sinne der selbstbestimmten Lebensgestaltung behinderter Menschen“

AUTOR:

Christian Winter | angehender Jurist, Journalist

Pleikartsförster Str. 71, 69124 Heidelberg, Tel. 0 62 21/41 26 51

STAND:

1. Auflage, Dezember 2017 | ISBN 978-3-9818268-1-4

BILDNACHWEIS:

www.fotolia.de | Schädel-Hirnpatienten in Not e. V.

KONZEPT, GESTALTUNG, PRODUKTION:

Thomas Galitzdörfer | www.tomtom-media.de

WIR DANKEN:

Dem Bundesministerium für Gesundheit und der BAG SELBSTHILFE

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Gesundheit

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Armin Nentwig

Gründer und Bundesvorsitzender
Landrat a. D.

- Diese Informationsbroschüre ist entstanden,
- aus der Notsituation,
 - der Dramatik und
 - der Sorge um die existenzielle Absicherung

für unsere betroffenen Familien mit einem Verunfallten oder in die Notaufnahme einer Klinik eingeliefertem Familienangehörigen.

Da im Krankenhaus aufgrund der lebensbedrohlichen Situation meist sofort gehandelt und entschieden werden muss, ist das sofortige Anstreben der Betreuung durch die Familienangehörigen dringend geraten.

Ansonsten bestellt das Gericht / die Behörde einen Betreuer und es besteht die Gefahr, dass die eigenen Familienangehörigen (Eltern, Geschwister, Ehegatten, Lebenspartner) „außen vor“ sind. Diese angeordnete Betreuung durch einen Berufsbetreuer / Rechtsanwalt dann wieder zu ändern ist oft nur schwer möglich. Deshalb müssen Sie trotz Ihrer Schocksituation sofort handeln.

Dabei wollen wir Ihnen helfen, Ihnen beistehen und Sie beraten.

Unser Verband dankt Herrn Christian Winter, unserer Vorstandschaft, unserem Büroteam sowie unseren regionalen Gruppenleitern.

Nur miteinander sind wir stark!

Amberg, im Dezember 2017

Herzliche Grüße

A handwritten signature in blue ink that reads "Armin Nentwig". The signature is written in a cursive style.



Christian Winter

Angehender Jurist, Journalist

Diese Broschüre ist anders als die Ratgeber, die es zu diesem Thema gibt. Sie orientiert sich an der konkreten Situation und den Anforderungen, die auf die Angehörigen von Schädel-Hirnpatienten zu kommen können. Zuerst ist die eilige Anordnung, die oft aufgrund einer Notsituation benötigt wird.

Dann stellen sich weitere Fragen:

- „Was kommt auf den Betreuer bzw. dem Betreuten zu?“
- „Wenn die Angehörigen nicht Betreuer sind, müssen sie dies akzeptieren?“
- „Wie können Sie mit dieser Situation umgehen und sich zur Wehr setzen?“

Diese Fragen sind auch die Grundlage für die Gliederung und sollen in der jeweiligen aktuellen Situation als Unterstützung dienen. Zusätzlich stehen wir Ihnen in unserer Notruf- und Beratungszentrale in Amberg zur Verfügung.

Heidelberg, im Dezember 2017

Herzliche Grüße



	Seite
1. Anordnung einer Betreuung	8
1.1 Einstweilige Anordnung	
1.2 Eilige Anordnung	
2. Betreuung ist genehmigt	9
2.1 Bedeutung für den Betreuten	
2.2 Vorsorgevollmacht vorhanden	
2.3 Bestellung eines Kontrollbetreuers	
2.4 Notwendigkeit einer Betreuung	
2.5 Einwilligungsvorbehalt	
2.6 Die Auswahl des Betreuers	
3. Aufgaben des Betreuers	18
3.1 Gesundheitssorge	
3.2 Personensorge	
3.3 Aufenthaltsbestimmung	
3.4 Vermögenssorge	
4. Kontrollen des Betreuers durch das Betreuungsgericht	25
4.1 Postverkehr und Telefonverkehr	
4.2 Genehmigung der Wohnungsauflösung	
4.3 Genehmigungspflicht anderer Verträge	
4.4 Freiheitsentziehende Unterbringung	
4.5 Freiheitsentziehende Maßnahmen	
4.6 Gefahr in Verzug	
4.7 Position des Bevollmächtigten	

Seite

35

5. Ärztliche Zwangsmaßnahme

- 5.1 Genehmigung des Betreuungsgerichts
- 5.2 Gefahr in Verzug
- 5.3 Patientenverfügung
- 5.4 Bevollmächtigter

46

6. Angehörige wurden nicht zum Betreuer bestellt

- 6.1 Freiwillige Gerichtsbarkeit
- 6.2 Befristete Beschwerde
- 6.3 Verfahrenspfleger
- 6.4 Beschwerdeschrift
- 6.5 Entscheidendes Gericht

51

7. Betreuerwechsel

- 7.1 Betreuer handelt gegen Weisungen
- 7.2 Kündigung aus sonstigem wichtigen Grund
- 7.3 Kein Kontakt zum Betreuten
- 7.4 Betreuer wünscht Betreuerwechsel
- 7.5 Möglichkeiten der Familienangehörigen

55

8. Entlastungsmöglichkeiten für den Betreuer

- 8.1 Mehrere Betreuer für einen Betreuten
- 8.2 Beratungsmöglichkeit durch das Betreuungsgericht

56

9. Finanzielle Fragen zur Betreuung

- 9.1 Verfahrenskosten
- 9.2 Unterstützung des ehrenamtlichen Betreuers
- 9.3 Ersatz von Aufwendungen

58

10. Weiterführende Hinweise



Einstweilige Anordnung einer Betreuung (vorläufige Betreuung)

Da ein Betreuungsverfahren zeitlich aufwendig ist, kann es im Interesse des Betroffenen notwendig sein, dass ein vorläufiger Betreuer bestellt wird. Hierbei werden verschiedene Verfahren unterschieden.

1.1 Einstweilige Anordnung (§ 300 FamFG)

Zum einen gibt es die gewöhnliche einstweilige Anordnung, die sich von dem herkömmlichen Betreuungsverfahren kaum unterscheidet, aber verkürzt ist.

1.2 Eilige Anordnung (§ 301 FamFG)

Des Weiteren gibt es die sogenannte „Eilige Anordnung“, die extrem verkürzt ist, um der jeweiligen Notsituation gerecht zu werden. In besonders eiligen Fällen kann der Richter ohne Vertretung selbst handeln.

Ist eine vorläufige Anordnung erst einmal bestellt, so gilt diese für sechs Monate und kann um weitere sechs Monate verlängert werden. In diesem Zeitraum ist davon auszugehen, dass dann auch das gewöhnliche zeitaufwendige Betreuungsverfahren durchgeführt worden ist.

In der Regel wird bei Schädel-Hirnpatienten, aufgrund der Unfallsituationen kaum ein reguläres Betreuungsverfahren gegeben sein. Denn die ersten medizinischen Maßnahmen müssen besonders schnell vorgenommen werden, z. B. Legen einer PEG-Sonde, Anlegen eines Tracheostomas, Vornahme einer Notfalloperation. Daher muss man bei Schädel-Hirnpatienten von einer eiligsten Anordnung ausgehen.

Problematisch ist bei der eiligen Anordnung, dass der Betreuer ohne Rücksicht auf verwandtschaftliche Beziehungen bestellt werden kann. Dies ist allerdings eine Ausnahme, die dem Zeitmangel geschuldet ist. Denn nach der Regelung in § 1897 Abs. 5 BGB müssen verwandtschaftliche Beziehungen bei der Betreuerbestellung besonders berücksichtigt werden.

! WICHTIG: Bei einer sogenannten eiligen Anordnung müssen die verwandtschaftlichen Beziehungen nicht berücksichtigt werden. Deshalb ist es für Angehörige und nahestehende Personen des Betroffenen besonders wichtig, sich umgehend um die Betreuung zu kümmern, da sie sonst Gefahr laufen, dass eine unbekannte Person bezüglich dem verunfallten Angehörigen oder Freund die Entscheidungsgewalt hat.

Deshalb müssen Angehörige oder andere nahestehende Personen früh und rechtzeitig, gerade in eiligen belastenden Situationen darauf achten, dass sie zum Betreuer bestellt werden, wenn sie dies möchten.



Die Betreuung wurde vom Vormundschaftsgericht genehmigt

In den nachfolgenden Ausführungen wird dargestellt, welche Auswirkungen eine Betreuerbestellung hat, welche Möglichkeiten dem Betreuer zugeschrieben sind und, welche Beschränkungen vorliegen, wenn man nicht zum Betreuer bestellt wurde.

2.1 Was bedeutet eine Betreuung für den Betreuten?

Ein einschneidendes Ereignis ist eingetreten, jemand ist verunfallt, dann muss schnell reagiert werden, denn der Betroffene kann sich nicht selbst helfen, seine Angehörigen, seine nahestehenden Personen müssen Hilfe leisten, gegebenenfalls für ihn entscheiden.

Allerdings kann und darf ein Angehöriger nicht ohne weiteres für eine erwachsene Person Entscheidungen übernehmen. Um dies für den anderen nach bestem Wissen und Gewissen tun zu können, gibt es die Möglichkeit der Betreuung nach § 1896 Abs. 1 BGB.

Nach dieser Regelung kann, wenn eine Person aufgrund einer seelischen, geistigen oder körperlichen Erkrankung nicht mehr in der Lage ist, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, ein Betreuer bestellt werden.

2.2 Wenn eine Vorsorgevollmacht vorhanden ist

Allerdings gibt es bezüglich der Betreuerbestellung, selbst wenn diese notwendig sein sollte, eine Ausnahme. Ein Betreuer muss dann nicht bestellt werden, soweit die Angelegenheiten durch einen Bevollmächtigten geregelt werden können.

! **WICHTIG:** Wenn eine gültige Vorsorgevollmacht vorliegt, muss kein
● Betreuer bestellt werden.

Es ist allerdings in diesem Zusammenhang darauf zu achten, dass die Befugnisse des Bevollmächtigten auch den Bedarf an Hilfen abdecken, die konkret benötigt werden. Ist zum Beispiel in der Vollmacht der Bereich der Vermögenssorge nicht geregelt, dann muss hierfür, wenn die Notwendigkeit einer Vermögenssorge besteht, ein Betreuer bestellt werden.

! **WICHTIG:** Die Wirkung einer Vorsorgevollmacht hat nur für die hier
● genannten Aufgabenbereiche Wirkung. Fehlt ein Bereich, muss für diesen fehlenden Bereich dann doch ein Betreuer bestellt werden.

In der so genannten Vorsorgevollmacht wird vorsorglich eine Person benannt, die im Falle einer Notsituation bestimmte oder alle Angelegenheiten für die in

Not geratene Person erledigen soll. Sie tritt entweder sofort in Kraft oder ab dem Zeitpunkt oder Ereignis, das in der Vollmacht genannt ist. Auch, wenn der Gedanke durch eine Vorsorgevollmacht einen unbekanntem Betreuer vermeiden zu können verlockend ist, so muss man bei der Vergabe einer Vollmacht durchaus auch eine gewisse Vorsicht walten lassen. Die Person, die nun hilfsbedürftig ist und gerade für diesen Fall eine Vollmacht erteilt hat, ist bei allem Vertrauen sehr stark vom Bevollmächtigten abhängig. Es versteht sich daher von selbst, dass der Bevollmächtigte eine Vertrauensperson sein muss.

! WICHTIG: *Eine Vorsorgevollmacht bedeutet auch eine starke Entscheidungsgewalt. Aus diesem Grund soll sie nur an eine Vertrauensperson gegeben werden. Angesichts der Tragweite einer Vorsorgevollmacht kann auch nur ein Geschäftsfähiger dieses Dokument erstellen. Eine Vorsorgevollmacht kann nur dann berücksichtigt werden, wenn sie von einem Geschäftsfähigen erstellt wurde.*

2.3 Bestellung eines Kontrollbetreuers nach § 1886 Abs. 3 BGB

Die Bestellung eines Kontrollbetreuers soll eine Lücke im Betreuungsrecht füllen.

Wie zuvor schon aufgezeigt, bedarf es keines Betreuers wenn der Betroffene eine Person bevollmächtigt hat. Dadurch, dass der Bevollmächtigte, anders wie der Betreuer durch das Betreuungsgericht, in der Regel nicht kontrolliert werden kann, entsteht ein rechtlicher Freiraum, der für den Vollmachtgeber gefährlich werden kann, da er nicht mehr die Möglichkeit hat sich seinen Bevollmächtigten gegenüber durchzusetzen. Die Kontrollfunktion, die das Betreuungsgericht gegenüber dem Betreuer hat, wird nun durch den Kontrollbetreuer gegenüber dem Bevollmächtigten wahrgenommen.

2.3.1 Wann ist eine Kontrollbetreuung erforderlich?

Erforderlich ist eine Kontrollbetreuung, wenn der durch hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte untermauerte Verdacht besteht, dass mit der Vollmacht dem Betreuungsbedarf des Betroffenen nicht gerecht wird. Das ist dann der Fall, wenn es Anzeichen dafür gibt, dass der Bevollmächtigte mit Umfang und Schwierigkeit der vorzunehmenden Geschäfte überfordert ist oder wenn

bezüglich seiner Redlichkeit oder Eignung Bedenken bestehen. Sofern das Gericht dem Kontrollbetreuer sogar die Befugnis zum Vollmachtwiderruf einräumen will, kann dies nur unter hohen Voraussetzungen geschehen. Es müssen dann starke Anzeichen dafür vorhanden sein, dass das Festhalten an der erteilten Vorsorgevollmacht zur Folge haben kann, dass in Zukunft das Wohl des Betroffenen mit hoher Wahrscheinlichkeit und erheblicher Schwere verletzt wird. Dabei soll zunächst versucht werden, durch den Kontrollbetreuer positiv auf den Bevollmächtigten einzuwirken. Dies kann insbesondere dadurch geschehen, dass der Kontrollbetreuer sich erkundigt und bestehende Weisungsrechte ausübt.

2.4 Grundsatz der Notwendigkeit einer Betreuung (§ 1896 Abs. 2 BGB)

In der Regel wird allerdings keine Vorsorgevollmacht vorhanden sein, was zur Bestellung eines Betreuers führt. Dies hat dann zur Folge, dass der Betreuer in den Bereichen in denen es notwendig ist, für den Betreuten handeln kann und muss. Angesichts dieser starken Einschränkung, die eine Betreuung für den Betreuten darstellt, ist es nachvollziehbar, dass die Betreuung nur für die Bereiche bestellt wird, für die sie auch wirklich notwendig ist.

Dieser Gedanke zeigt sich in der gesamten Ausgestaltung des Betreuungsrechts. Die einzelnen Tätigkeitsfelder für die ein Betreuer notwendigerweise bestellt werden muss, heißen Aufgabenkreise. So gibt es zum Beispiel den Aufgabenkreis der Vermögenssorge oder den der Gesundheitsvorsorge. Der Betreuer darf demnach nur in den Aufgabenkreisen tätig werden, in denen er auch notwendigerweise bestellt wurde.

Im Gegensatz dazu steht die Totalbetreuung. Sie soll nur dann notwendig sein, wenn der Betreute so stark eingeschränkt ist, dass er in allen Rechtskreisen der Betreuung bedarf.

Dass der Betreuer im Gegensatz zur Totalbetreuung nur im Rahmen der notwendigen Aufgabenkreise tätig wird, ist wichtig. Denn man muss sich vor Augen führen, dass die Betreuung angesichts der möglichen Einschränkung nicht die Entrechtung, sondern Hilfestellung für den Betreuten zum Ziel haben soll. Aus diesem Gedanken heraus muss der Betreuer auch alle seine Handlungen im Interesse und zum Wohl des Betreuten durchführen. (§ 1901 Abs. 2 BGB)